

HAUS- und HUNDEPLATZORDNUNG der LG BERLIN – BRANDENBURG im BCD e. V.

Teil A

- 1 Alle Tore, Schleusen, Türen (incl. Küchentür!)** sind geschlossen zu halten.
- 1.1 Alle Anwesenden haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.**
- 2 Das Parken ist nur auf dem Vereinsgelände oder der Straße gestattet.**
- 3 Auf dem Parkplatz und im Vereinshaus sind die Hunde anzuleinen.**
- 4 Den Hunden soll vor Betreten des Hundeplatzes Gelegenheit zum Lösen gegeben werden. Passiert dies doch auf dem Hundeplatz, so ist der „Haufen „ zu entsorgen.**
- 5 Die Hunde müssen während des gesamten Aufenthalts auf dem Hundeplatz vom Hundehalter oder einer beauftragten Person beaufsichtigt werden.**
- 5.1 Jeder Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass sein Hund weder andere Personen noch Hunde belästigt oder in Gefahr bringt.**
- 5.2 Verhaltensauffällige Hunde sind an der kurzen Leine zu führen. Leinen- und/oder Maulkorbzwang können vom Vorstand angeordnet werden.**
- 5.3 Permanentes Aufsteigen, Aggressivität oder ständiges Bellen sind zu unterbinden. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.**
- 6 Das Vereinshaus kann von allen Mitgliedern und Gästen genutzt werden. Getränke und Speisen sind vor dem Verlassen des Geländes zu bezahlen.**
- 7 Das Vereinshaus einschließlich der sanitären Anlagen ist sauber zu halten. Abfall, Essensreste, Zigarettenkippen, Verpackungen und Pfandgut sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.**
- 8 Stiehlt ein Hund, so ist der Schaden von seinem Besitzer zu erstatten.**
- 9 Das Füttern fremder Hunde ist nicht gestattet.**
- 10 Mitglieder, die den Hundeplatz mehr als 4 mal im Jahr nutzen, sind verpflichtet, 10 Arbeitsstunden im Jahr abzuleisten. Die Stunden sind innerhalb der Familie übertragbar. Werden die Arbeitsstunden nicht geleistet, ist ein Betrag von 50,- € zu entrichten.**
- 11 Mitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen keine Arbeiten ausführen können, sind von den Arbeitsstunden befreit.**
- 12 Die LG haftet nicht für Schäden (Personen-Tier- und Sachschäden), die sich auf dem Gelände ereignen.**
- 13 Die Vertrauensleute mit Schlüsselgewalt haben sich vor Verlassen des Vereinsgeländes zu vergewissern, dass sämtliche Außentüren und Fenster geschlossen sind.**
- 14 Anordnungen des Vorstandes, der LG – Helfer und Ordner ist Folge zu leisten.**
- 15 Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die Haus- und Hundeplatzordnung Verwarnungen aussprechen, Bußgelder erheben bzw. ein Platzverbot verfügen.**
- 16 Voraussetzung für die Nutzung des Hundeplatzes ist eine gültige 5-fach Impfung (SHLPT) und eine Hundehaftpflichtversicherung.**

Schönefeld, Ortsteil Waßmannsdorf
April 2007

Der Vorstand